

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Familie und Jugend

Mit E-Mail:
koordinierung@bmafj.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.708.025

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Martina LAIS
Sachbearbeiterin

Martina.LAIS@bka.gv.at
+43 1 531 15-643949
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2020-0.704.425

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausbildungspflichtgesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist von zwei Wochen wird
darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs
Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II
Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 6 Z 2):

Nach dem Entwurf soll die Steuerungsgruppe die – auf der Homepage des
Sozialministeriumsservice kundzumachende (s. § 8 Abs. 3) – Liste von Bildungs- und

Ausbildungsmaßnahmen (Arten von Ausbildungen), deren Absolvierung die Ausbildungspflicht erfüllt, nicht mehr nur vorschlagen und überprüfen, sondern diese künftig erstellen (ohne dass sie nachfolgend noch von der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend zu genehmigen ist). Unklar erscheint jedoch, welche Funktion diese Liste hat. Sollte sie rechtsverbindlich sein, müsste sie in Form einer Verordnung durch ein staatliches Organ (und dürfte damit nicht von der Steuerungsgruppe allein) erlassen werden. Dies sollte überprüft werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum Einleitungssatz:

Das Zitat müsste richtig „BGBl. I Nr. 62/2016“ lauten.

Zu Z 2:

Der neue Satz sollte entsprechend formatiert werden.

Da es sich um eine Rechtsvorschrift handelt, sollte diese entsprechend normativ formuliert werden.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ fehlt (s. dazu das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#)¹ betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen).

Es ist auf **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) hinzuweisen.

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_BKA_20010306_GZ_600_824_0011_V_2_01

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))². Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 10. November 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt

² https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

